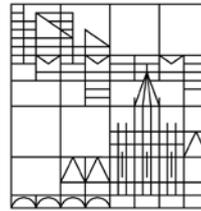


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 11/2015

**Erste Satzung zur Änderung der Promotions-
ordnung der Universität Konstanz, hier:
Änderung der Fachspezifischen Regelungen
des Fachbereichs Politik- und Verwaltungs-
wissenschaft**

Vom 16. März 2015

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz, hier: Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft

Vom 16. März 2015

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Februar 2015 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz, hier: Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft, in der Fassung vom 7. August 2013 (Amtl. Bkm. 80/2013), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat der Änderungssatzung gem. § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 16. März 2015 zugestimmt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 7. August 2013 (Amtl. Bkm. 80/2013), hier: die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft, werden wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Für die Eröffnung des Promotionsverfahrens sind die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Prüfungsordnung des Promotionsstudiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft bzw. des Promotionsstudiengangs der Graduiertenschule Entscheidungswissenschaften (Graduate School of Decision Sciences) nachzuweisen.“

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Dissertation können auch mehrere zusammenhängende Arbeiten gem. § 8 Abs. 3 Allg. Reg. in gebundener Form eingereicht werden. Ob die Quantität und Qualität der Arbeiten dem wissenschaftlichen Rang einer Promotion entspricht, bleibt dem Urteil der Gutachter überlassen. Als Richtlinien dienen folgende Punkte:

1. Es müssen mindestens drei Arbeiten eingereicht werden, die den Standards von anerkannten Fachzeitschriften mit Peer Review-Verfahren entsprechen. Die Arbeiten können bereits veröffentlicht sein.
2. Es dürfen maximal zwei Schriften, die in Koautorenschaft entstanden sind, eingereicht werden. Höchstens eine Schrift darf gemeinsam mit einer Betreuerin oder einem Betreuer verfasst sein. Bei Schriften in Koautorenschaft muss der Beitrag der Doktorandin/des Doktoranden spezifiziert werden. Ist der Koautor/die Koautorin ein/e Betreuer/in, darf dieser Beitrag nur von den anderen Betreuer/inne/n begutachtet werden. Sind der Kandidatin/dem Kandidaten nur zwei Betreuer zugeordnet, so ist in diesem Fall ein dritter Gutachter/eine dritte Gutachterin hinzuzuziehen.
3. Den eingereichten Arbeiten muss eine ausführliche Einleitung vorangestellt werden, die den Stand der Forschung in dem betreffenden Feld aufarbeitet

und die Verbindungen zwischen den eingereichten Schriften sowie den Beitrag der Kandidatin/des Kandidaten zur Weiterentwicklung des Forschungsstandes deutlich macht.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die mündliche Prüfung erfolgt in den Fächern Politik- und Verwaltungswissenschaft als Kolloquium über die Dissertation (Disputation).“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 16. März 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –